

Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 04.03.2026

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ventschow führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Ventschow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE VENTSCHOW □ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ventschow und Kleekamp. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Ventschow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 beratende Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Sport, Sozialwesen.

- (2) Die ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Name	Besetzung
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (3) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister drei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses im Sinne der Kommunalverfassung M-V wahr. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- Naturschutz, Landschaftspflege und Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- (9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
 - 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von unter 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
 4. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. Nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwands-entschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwands-entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ventschow (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Ventschow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Ventschow kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Ventschow liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

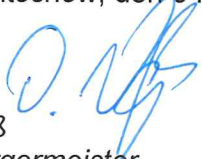
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugestzbuch“.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Ventschow, Hauptstraße – Busschleife am Bahnhof zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 25.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2019 außer Kraft.

Ventschow, den 04.03.2026


Voß
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 2 Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ventschow	Ventschow	1, 2, 3	Alle Flurstücke
Kleekamp	Kleekamp	1,2,3,4	Alle Flurstücke